

Ausbildungsvereinbarung Praxisphase KMP zwischen Ausbildungsstelle

(genaue Bezeichnung mit Anschrift und Telefon)

vertreten durch Frau / Herrn

und Frau / Herrn

geboren am..... in

wohnhaft in

Student/in an der Hochschule Merseburg

im Studiengang Kultur- und Medienpädagogik

des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur

§ 1 Arbeitszeit

Der Gesamtumfang der Praxisphase beträgt 600 Stunden, bei flexibler Zeiteinteilung in
Absprache zwischen Student*in und Institution. Während des Praxiseinsatzes auftretende
Feiertage und Betriebsferien müssen nicht nachgeholt werden. Ein Anspruch auf Urlaub
besteht in der Regel nicht. Sondervereinbarungen können zwischen Praxisstelle und
Praktikant*in getroffen werden, wobei die genehmigten Sonderurlaubstage am Ende
angehängt werden müssen.

§ 2 Praxisanleitung

Neben dem Bachelor of Art sollten Praxisanleiter*innen über eine mehrjährige
Berufserfahrung in einem kulturellen Tätigkeitsfeld verfügen. Für die Studierenden ist ein
individueller Praktikumsauftrag (s. *Kriterien zur Formulierung des individuellen
Praktikumsauftrages*) im Laufe des Praktikums von den Anleiter/Innen und Praktikant/Innen
gemeinsam zu entwickeln. Dieser Praktikumsauftrag ist unerlässlich für die Anerkennung
des Praktikums durch Frau Meyer-Kußmann.

Die Ausbildungsstelle benennt Frau / Herrn

Berufsbezeichnung.....als Anleiter/in während des
Praxiseinsatzes, und als Ansprechpartner/in für Frau Meyer-Kußmann in allen Fragen, die
dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 3 Dauer der Praxistätigkeit

Das Praxissemester im 5. Fachsemester umfasst 600 Stunden.

Die Praxistätigkeit im 5. Semester beginnt am und endet am.....

§ 4 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Studentin / der Student verpflichtet sich:

1. die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen

2. die im Rahmen des Praktikumsauftrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
5. ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich dieser mitzuteilen und bei Arbeitsunfähigkeit am 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. die Studentin / den Studenten so einzusetzen, dass sie/er die Möglichkeit erhält, die berufliche Praxis und die Tätigkeiten von Kultur- und MedienpädagogInnen kennen zu lernen
2. die Studentin / den Studenten von einer Kultur- und Medienpädagogischen Fachkraft anleiten zu lassen
3. mit der Studentin / dem Studenten einen individuellen Praktikumsauftrag zu entwickeln
4. die Studentin / den Studenten für die Teilnahme an Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen
- 5. nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Beurteilung auszustellen, die für das Praxisreferat die Grundlage zur Vergabe der Credits darstellt.**

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt€

§ 6 Versicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist während der praktischen Studiensemester im Inland gewährleistet.

§ 7 Auflösung / Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 Bürgerliches Gesetzbuch)

- durch die Praktikantin/ den Praktikanten nach Absprache mit Frau Meyer-Kußmann bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche oder bei Änderung des eigenen Studien- oder Ausbildungszieles

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

Vertragsausfertigung

Diesen Vertrag erhalten beide Vertragspartner.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift der Praxisstelle

.....

Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten